

Mag. Philipp Miller
Rechtsanwalt
Heinrichsgasse 4, 1010 Wien
T: 01-5871660
www.rechtsanwalt-miller.at
office@rechtsanwalt-miller.at
R 170746, ATU 66081401



E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

An den Präsidenten des Nationalrats

8.3.2021

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf vom 3.3.2021 über Änderungen am Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmengesetz (98/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

A. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Epidemiegesetz 1950:

Permanente Änderungen

Die Regelungen des Covid-19-Maßnahmengesetz iVm mit den jeweiligen Verordnungen, wie der derzeit geltenden Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung, sind nur befristet in Kraft. Das Covid-19-Maßnahmengesetz etwa tritt ex lege am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen am Epidemiegesetz sehen hingegen permanente Änderungen vor, die den oben genannten temporären Maßnahmen ähneln (zB Veranstaltungen).

Die Übernahme von Covid-19 Regelungen, die sich bewährt haben, in den unbefristeten Rechtsbestand wäre mE nach dem Ende der Pandemie und nach einer ausführlichen, umfassenden Evaluation der bis dahin erlassenen Covid-19 Regelungen - samt den bis dahin ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen während der Pandemie dazu- sinnvoller. Es ist kein Grund ersichtlich, schon während der Geltung von befristeten Regelungen diese (teilweise und modifiziert) bereits in den dauernden Bestand zu übernehmen, zumal der konkrete Anlass - die Pandemie - noch in voller Dynamik präsent ist.

Änderung der Definition von Veranstaltungen - 4 Personen, 2 Haushalte

Gem. dem neu vorgeschlagenen § 15 Abs 1 a Epidemiegesetz gelten als Veranstaltungen Zusammenkünfte von zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten. Dabei wird laut § 15 Abs 1a nicht zwischen Zusammenkünften im Privaten (zB Familientreffen) und Zusammenkünften in der Öffentlichkeit (wie etwa Demonstrationen) unterschieden. Das erscheint schon aufgrund der Spannweite der betroffenen Sachverhalte wenig sachgerecht.

Bisher galten die Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen laut

Epidemiegesetz nur für Veranstaltungen, die ein "Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen" (vgl. § 15 Abs 1 Epidemiegesetz). Diese Regelung hat daher kaum für etwa familiäre Treffen gelten können. Die nunmehrige Änderung betrifft aber unterschiedslos private Treffen genauso wie öffentliche Treffen der genannten Personenanzahl.

Das Recht auf Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens (zB Art 8 EMRK) und die Versammlungsfreiheit (zB Art 11 EMRK) etwa, stehen zwar unbestritten unter der Einschränkungsmöglichkeit zum Schutz der Gesundheit, deren Eingriffsvorbehalte bzw. die Schranken der weiters hier betroffenen Grundrechte (zB Hausrecht) sind aber keineswegs deckungsgleich. Gerade um eine differenzierte Regelung zu erzwingen gibt es keinen singulären Grundrechtseingriffsvorbehalt, sondern differenzierte einzelne Grundrechtsschranken.

Es wäre daher meins Erachtens geboten in der Regelung zu Veranstaltungen eine detaillierte, nachvollziehbare tatbestandsmäßig beschriebene Differenzierung von Sachverhalten im Privatleben (Private Versammlungen) und öffentliche Versammlungen vorzusehen, wenn überhaupt private Sachverhalte sachgerecht in diese Regelung aufgenommen werden können und diese diffizile grundrechtliche Ausgestaltungsfrage nicht im Einzelfall dem - immerhin in der Krise handelnden - Verordnungsgeber jeweils im Einzelfall zu überlassen.

Die vorgeschlagene Regelung zu Veranstaltungen erscheint damit nicht grundrechtskonform. Verschärft wird diese Situation noch durch die Erhöhung des Strafrahmens bis EUR 500,00 auf zB bis zu EUR 1.450,00.

Verlängerung der Entscheidungsfrist für Anträge auf Verdienstentgang

Die Entscheidungsfrist für die Vergütung über Verdienstentgang gem. § 32 Epidemiegesetz soll auf 1 Jahr verlängert werden (vorgeschlagener § 49 Abs 3 Epidemiegesetz). Die Frist zur Beantragung durch Betroffene beträgt aber nach wie vor nur 3 Monate (wiederum auch in der Krise). Erstens ist in der Krise eine rasche Entscheidung eher geboten, daher ist die Verlängerung der Entscheidungsfrist von 6 Monaten (AVG) auf 1 Jahr nicht nachvollziehbar, zweitens sollte die Antragsfrist ebenfalls verlängert werden, wenn die Entscheidungsfrist verlängert wird. Eine Entlastung der Verwaltung sollte nicht zur Belastung der Antragsteller führen.

B. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des COVID-19-Maßnahmengesetz:

Ausgangsregelung

Die Ausgangsregelung soll gem. dem neu vorgeschlagenen § 5 auch dann möglich sein, wenn nicht alle Maßnahmen gemäß den §§ 3, 4 und 4a sowie § 15 EpiG ausgeschöpft werden, wenn eine Ausgangsregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen zweckmäßiger erscheint.

Dies erscheint angesichts der Schwere des Grundrechtseingriff aufgrund der Unbestimmtheit der Regelung ("zweckmäßiger") verfassungsrechtlich problematisch, zumal auch hier(s. oben) wieder dem Verordnungsgeber die konkrete grundrechtskonforme Ausgestaltung - hier v.a. Verhältnismässigkeitsprüfung- im Einzelfall überlassen bleibt. Dies erscheint aufgrund der zeitlichen Komponente auch nicht förderlich für eine effiziente Prüfung der Regelungen durch den Verfassungsgerichtshof, zumal Verordnungen kein Gesetzgebungsverfahren erfordern

und damit leichter geändert werden können. Auch in Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot erscheint die Neufassung bedenklich, da nicht klar geregelt ist, wie im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung durch den Verordnungsgeber ein "zweckmäßiger" zu beurteilen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Philipp Miller
www.rechtsanwalt-miller.at